

Richtlinien Urlaubswesen

Transparente Regelungen für
faire und verlässliche Absenzen.



GRUNDSATZ

- Gestützt auf das Reglement vom 7. Juli 2004 «Sonderurlaub und Disziplinar massnahmen», Artikel 10 und die kantonalen Weisungen vom 30. Juni 2023, gelten folgende Bestimmungen:
- Der Besuch der Schule sowie sämtlicher im Stundenplan vorgesehener Unterrichtslektionen ist obligatorisch.
- Schüler:innen, denen ein Urlaub bewilligt wird, sind verpflichtet, den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.
- Urlaubsgesuche von mehr als 13 Schulhalbtagen müssen von der Schuldirektion an das Schulinspektorat weitergeleitet werden.



URLAUBE



Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube von insgesamt bis zu **13** effektiven Schulhalbtagen bewilligt werden.



Ein begründetes Urlaubsgesuch ist von den Eltern mindestens **eine Woche im Voraus** mittels des aktuellen Formulars auf der Schulhomepage (www.schule-aletsch.ch) einzureichen und als PDF-Datei an direktion@schule-aletsch.ch zu senden.



Die Schuldirektion prüft das Gesuch und entscheidet über dessen Bewilligung.



Der Entscheid wird den Eltern sowie der Klassenlehrperson schriftlich mitgeteilt.

FERIENVERLÄNGERUNGEN (JOKERTAGE)



Für eine Verlängerung der Herbst-, Sport-, Oster- oder Maiferien können maximal zwei Jokertage bezogen werden.



Die Weihnachtsferien können nicht verlängert werden.



AUSNAHMEN

Wann können keine Urlaubstage bezogen werden:

- ✗ in der ersten und letzten Schulwoche
- ✗ während der kantonalen Prüfungen (4H / 8H / 11OS)
- ✗ während Kultur- und Sporttagen
- ✗ während der Lagerwoche der 9OS sowie der Skiwoche der Primarschulen



NICHT UNTERWORFEN SIND:

- ✓ Trauerfälle in der eigenen Familie
- ✓ Berufswahlpraktika
- ✓ Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen
- ✓ Schüler:innen in einer SKA-Struktur
- ✓ Arzt- und Therapiebesuche



VERANTWORTLICHKEITEN

Die Eltern tragen die Verantwortung für das Einreichen des Urlaubsgesuchs sowie dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff vollständig aufgearbeitet wird.



Es besteht kein Anspruch auf zusätzlichen Nachhilfe- oder Förderunterricht aufgrund von Stofflücken, die durch einen Urlaub entstehen.



Prüfungen, die während eines bewilligten Urlaubs stattfinden, sind nachzuholen. Dies kann bei Bedarf auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeit erfolgen.



UNGERECHTFERTIGTE ODER NICHT BEWILLIGTE ABWESENHEITEN



Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden von der Lehrperson der Schuldirektion gemeldet.



Nicht bewilligte Urlaube werden von der Schuldirektion dem Schulinspektorat gemeldet. Dieses entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen.



www.schule-aletsch.ch



direktion@schule-aletsch.ch

Schuldirektion Schule Aletsch
im August 2026